

Dresdner Nachrichten

Tageblatt

für

Erst. kgl. Morg. 7 U. Inserate,
à Spaltzeile 5 Pf., werden b. N. 7
(Sonnt. bis 2 U.) angenommen
in der Expedition: Johannes-Allee
N. Waisenhausstr. 6.

Unterhaltung und Geschäftsverkehr.

Mitredacteur: Theodor Drobisch.

Abonn. vierteljährlich 20 Rgr. bei
unentgeltl. Lieferung in's Haus.
Durch die kgl. Post vierteljährlich
22 Rgr. Einzelne Nummern
1 Rgr.

N. 135.

Montag, den 14. Mai

1860.

Dresden, den 14. Mai.

— **Öffentliche Gerichtsverhandlungen:**
Am vorigen Freitage fand eine Anzahl Einspruchsverhandlungen theils wegen Criminalsvergehen, theils wegen Privatklagen statt, unter welchen letzteren wir heute namentlich diejenige hervorheben, welche ein so zahlreiches, zum Theil sehr gewähltes Publikum herbeigezogen hatte, daß der Saal — was bei Einspruchsverhandlungen selten vorkommt — in allen Räumen überfüllt war. Die Angelegenheit betraf eine von dem hiesigen Stadtrathe gegen den Herrn Oberleutnant Biskow, Besitzer eines Hauses an der Großenhainer Straße, bei dem Gerichtsamt erhobene Injurienklage. Da der Beklagte ein hier seit langen Jahren lebender Bürger und als ein Ehrenmann bekannt ist, der fragliche Streit auch wohl schon auf anderen Wegen im Publikum verlaublich sein mochte, so läßt sich die Theilnahme leicht erklären, welche dasselbe bei dieser Angelegenheit an den Tag stellte. Herr Oberleutnant Biskow hatte sich in Betreff einer während dessen zeitweiliger Abwesenheit in Anregung gekommenen Steuerangelegenheit durch den Stadtrath für beschwert erachtet und an denselben vor einiger Zeit in Folge dessen ein Schreiben gerichtet, in welchem unter Anderem der Passus vorkam, „daß der Stadtrath es für ein Verbrechen zu halten scheint, wenn ein Bürger in dem Glauben, er sei nicht lediglich des Stadtraths wegen da, auf einige Zeit verreise.“ Namentlich dieser Stelle wegen, wie überhaupt aber wegen der ganzen von Mißachtung gegen den Stadtrath zeugenden Haltung des fraglichen Schreibens hatte derselbe gegen den Hrn. Oberlnt. B. denunciirt und auf dessen Bestrafung wegen Beleidigung angetragen. Das Gerichtsamt hatte nun auch die in Rede stehenden Aeußerungen als beleidigend erkannt und den Beklagten in eine Geldbuße von 10 Thlr verurtheilt, gegen welches Erkenntniß dieser jedoch Einspruch erhob. Nach Erstattung des vorschriftsmäßigen Referats führte der Angeklagte, der ohne Rechtsbeistand in der Verhandlung erschienen war, seine Verteidigung selbst in einer wohl die Dauer einer Stunde in Anspruch nehmenden und von viel Scharfsinn und Sprachgewandtheit zeugenden Rede. Wir können es uns nicht versagen, aus der von uns theilweise vorgenommenen stenographischen Niederschrift wenigstens Einiges von dem hervorzuheben, was theils zur Sache gehört, theils ein allgemeines Interesse in Anspruch zu nehmen geeignet erscheint. Der Redner sagte im Eingange: „Es kann Ich-

nen nicht unbekannt sein, welche Scheu im großen Publikum herrscht, vor ein öffentliches Gericht zu treten, einmal, weil in der Regel nur Verbrecher der gemeinsten Art hier abgeurtheilt werden, dann, weil ein großer Theil der Menschen nicht Muth genug hat, sein Recht öffentlich zu verteidigen. Viele nehmen die Ehre zum Deckmantel, und meinen, dieselbe werde durch Vortritt vor das öffentliche Gericht profanirt. Gewiß ist es: wer diese Räume mit Ehren verlassen will, muß wenig Berg am Rocken haben. Ich kenne Viele, welche gern tausend Thaler zahlten, ehe sie sich an diese Stelle begäben. Allein der aufgeklärte und mit dem Zeitgeist fortgeschrittene Mann, dessen Thun und Lassen das Licht der Öffentlichkeit nicht zu scheuen braucht, wird sich gern einem Urtheile unterwerfen, das intellektuelle Befähigung über ihn verhängt. Mein Vertrauen zu Ihrem Gericht ist so groß, daß ich ohne juristischen Beistand hier erschienen bin, und welches Urtheil Sie auch über mich aussprechen mögen, so gebe ich die Versicherung, daß ich mit der Ueberzeugung diese Räume verlassen werde, daß mir hier vollkommen mein Recht widerfahren ist“ &c. Der Sprecher suchte im Fortgang seiner Rede sodann zu beweisen, daß die von dem gegnerischen Theile gerügte Stelle durchaus keine Beleidigung involvire, daß ferner, wenn von einer solchen die Rede sein könne, die Bestimmungen des von der Compensation handelnden Artikels 243. des Strafgesetzbuchs in Geltung zu treten hätten, da er durch das von dem Stadtrath gegen ihn eingehaltene Verfahren zuerst beleidigt worden sei, und bezog sich darauf, „daß ja selbst Sr. Maj. der König und die Prinzen des königlichen Hauses der Bürgerschaft die Ehre erzeigten, Bürger dieser Stadt zu sein,“ und daß in dessen Berücksichtigung dann doch nicht zu viel behauptet, viel weniger eine Beleidigung ausgesprochen werde, wenn man sage, „daß die Bürger nicht des Stadtraths halben, sondern der Stadtrath der Bürger halben da sei“ &c. Der Sprecher suchte sodann durch Aufführung verschiedener Thatfachen zu beweisen, daß die jenseitige Verfahrensweise gegen die Bürger nicht selten zu mancherlei Klage Veranlassung gäbe, wurde indess bei solchen und anderen Auslassungen von dem Herrn Vorsitzenden (Gerichtsrath Glöckner) mehrmals unterbrochen, weil derselbe in keiner Beziehung zu der vorliegenden Angelegenheit ständen, und er ersucht, seine Verteidigung lediglich auf den Gegenstand selbst zu erstrecken. Der Eindruck, den die Rede des Privatangeklagten auf die zahlreiche Zu-

man mir,
so frag-
schlossenen
Glaubens
- oft, ja
n, wenn
das ist doch
Heiste eine
aber nie
ahmen und
würde mir
Gotteshaus
keit in der
Du mußt
; kommst
schlechten
se pracht-
der Sam-
ber Reiche
n uns ge-
s, daß der
Herz, die
in seinem
— ohne
Gelegenheit
nfrer Stadt
ndes geben.
Bate.